

### Rechtsauskunft

#### Praxis zur Einreichung der Stipendiengesuche

---

##### Rechtslage:

Die Stipendienabteilung setzt gemäss Art. 35 der Stipendienverordnung (sGS 211.51; abgekürzt StipV) die Einreichfrist für Gesuche fest. Die Gesuche für das Herbstsemester müssen bis zum 15. November, jene für das Frühjahrssemester bis zum 15. Mai des betreffenden Schuljahres online per ePortal ([www.eportal.sg.ch](http://www.eportal.sg.ch)) oder in Papierform bei der Abteilung Stipendien und Studiendarlehen eingereicht werden. Informationen zur Antragstellung sowie Wegleitungen und Merkblätter können im Internet unter [www.stipendien.sg.ch](http://www.stipendien.sg.ch) bezogen werden. Zu spät eingereichte Gesuche werden für die nächste Bemessungsperiode (für das nächste Semester) entgegengenommen (Art. 35 Abs. 2 StipV).

Mit dem Stipendiengesuch müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Ausbildungsbestätigung der Schule einreichen. Diese wird von der Stipendienabteilung in der Regel nur akzeptiert, wenn sie nach Semester- bzw. Ausbildungsbeginn ausgestellt wurde. Diese Regelung der Stipendienabteilung hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass in den Sekretariaten der Mittelschulen Ausbildungsbestätigungen für ein Semester jeweils zweimal ausgestellt werden mussten, weil die Schulbestätigung für die Gewährleistung einer nahtlosen Ausrichtung von Kinderzulagen früher benötigt wird (Anmerkung: Der Anspruch auf die Kinderzulagen verfällt nicht, wenn die Ausbildungsbestätigung verspätet eingereicht wird. Es kommt in der Regel zu einer Nachzahlung durch die Ausgleichskasse). Damit dieser doppelte Aufwand in den Schulsekretariaten verhindert werden kann, wurde mit der Stipendienabteilung betreffend Ausbildungsbestätigungen für Mittelschülerinnen und Mittelschüler folgende Regelung getroffen:

- Die Schulbestätigung darf frühestens *nach der Promotionskonferenz* ausgestellt werden. Dies ermöglicht es den Arbeitgebern, die Fortzahlung der Kinderzulagen zu gewährleisten. Andererseits bietet dieser Zeitpunkt Gewähr, dass Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen (müssen), keine Schulbestätigung mehr erhalten und somit nicht ungerechtfertigt Stipendien beantragen können.
- Die Kantonsschulen stellen dem Stipendiendienst Ende August eine Mutations-Liste der Schülerinnen und Schüler zu. Der Stipendiendienst kontrolliert die Stipendienberechtigung dieser Schülerinnen und Schüler.
- Da Stipendien semesterweise ausbezahlt werden, benötigt die Stipendienabteilung für jedes Semester eine separate Schulbestätigung. Eine Jahresbestätigung, ausgestellt im Sommer, wird für das 2. Semester (Frühjahrssemester) nicht akzeptiert.
- Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schulbestätigungsformular der Stipendienabteilung zum Schulsekretariat kommen, können darauf hingewiesen werden, dass die von der Schule ausgestellte Bestätigung von der Stipendienabteilung akzeptiert wird und das Formular der Stipendienabteilung nicht zusätzlich ausgefüllt werden muss.

##### Instrumentalunterricht

Die Stipendienabteilung erstellt keine Listen der Stipendienbezüger zuhanden der Kantonsschulen (Datenschutz). Die Schülerinnen und Schüler werden darüber informiert, dass Stipendiaten für den Instrumentalunterricht (1. Instrument) keine Gebühr bezahlen müssen. Damit die Gebühr erlassen wird, ist der Verwaltung die Verfügung des Dienstes für Stipendien einzureichen. Liegt noch keine Verfügung vor, ist eine Kopie des Gesuchs einzureichen. Auf die Rechnungstellung wird dann vorerst verzichtet. Wird das Gesuch abgewiesen bzw. erfolgt die Nachreichung der Verfügung nicht bis Ende des Schuljahres, wird der Unterricht nachträglich in Rechnung gestellt.

---

**Rechtsgrundlage:**

erwähnt

---

ko / 9. Februar 2004, aktualisiert fg / 23. Juni 2008, geprüft ko, Juli 2010, überprüft cp, August 2012, aktualisiert ak, August 2020, geprüft ha / Juli 2022